



Politische Gemeinde Dietlikon

Teilrevision Bau- und Zonenordnung

«Kommunaler Mehrwertausgleich»

Fassung für Gemeindeversammlung

Öffentliche Auflage vom 22. Oktober bis 21. Dezember 2020

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am: 28. Juni 2021

Namens der Gemeindeversammlung:

.....
Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

.....
Martin Keller
Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion genehmigt am: BDV Nr.:

Für die Baudirektion:

*Erhebung einer
Mehrwertabgabe*

(neu) Art. 48a

- 1 Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) erhoben.
- 2 Die Freifläche nach § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m².
- 3 Die Mehrwertabgabe beträgt 25 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

*Erträge kommunaler
Mehrwertausgleich*

(neu) Art. 48b

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fließen in den kommunalen Mehrwertausgleichfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

*Städtebauliche
Verträge*

(neu) Art. 48c

Anstelle einer Abgabe im Sinne von Art. 48a ist ein Ausgleich mittels städtebaulichem Vertrag zulässig (§ 19 Abs. 6 MAG).